

# Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

- [Umsatzsteuer \(USt\)-Voranmeldungen](#)
- [Zusammenfassende Meldungen](#)
- [Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen](#)
- [Einkommensteuer \(ESt\)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer \(KSt\)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen](#)
- [Gewerbesteuer-Vorauszahlungen](#)
- [Steuererklärungen](#)

## Umsatzsteuer (USt)-Voranmeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

Monatszahler		Quartalszahler		
2016	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal
Jan.	11.* (14.)	12/2015	11.* (14.)	IV/2015
Feb.	10. (15.*)	01/2016		
März	10. (14.)	02/2016		
April	11.* (14.)	03/2016	11.* (14.)	I/2016
Mai	10. (13.)	04/2016		
Juni	10. (13.)	05/2016		
Juli	11.* (14.)	06/2016	11.* (14.)	II/2016
Aug.	10. (15.* **)	07/2016		
Sept.	12.* (15.)	08/2016		
Okt.	10. (13.)	09/2016	10. (13.)	III/2016
Nov.	10. (14.*)	10/2016		

<b>Monatszahler</b>	<b>Quartalszahler</b>
Dez. 12.* (15.)	11/2016

\*Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Endes der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt.

## Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

<b>Umsätze &gt; € 50.000,00</b>	<b>Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00</b>		
Januar 25.	Für Dezember 2015	Januar 25	IV/Quartal 2015
Februar 25.	Für Januar 2016		
März 29.*	Für Februar 2016		
April 25.	Für März 2016	April 25	Für I Quartal 2016
Mai 25.	Für April 2016		
Juni 27. *	Für Mai 2016		
Juli 25.	Für Juni 2016	Jul 25	Für II Quartal 2016
August 25.	Für Juli 2016		
September 26.*	Für August 2016		
Oktober 25.	Für September 2016	Oktober 25	Für III Quartal 2016
November 25.	Für Oktober 2016		
Dezember 27.*	Für November 2016		

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

<b>Monatszahler</b>	<b>Quartalszahler</b>	<b>Jahr</b>
2016 Zahlungstermin für Monat	Zahlungstermin für Quartal	Zahlungstermin

Monatszahler		Quartalszahler	Jahr
Jan.	11.* (14.)	12/2015	IV/2015
Feb.	10. (15.*)	01/2016	
März	10. (14.*)	02/2016	
April	11.* (14.)	03/2016	I/2016
Mai	10. (13.)	04/2016	
Juni	10. (13.)	05/2016	
Juli	11.* (14.)	06/2016	II/2016
Aug.	10. (15.* **)	07/2016	
Sept.	12.* (15.)	08/2016	
Okt.	10. (13.)	09/2016	III/2016
Nov.	10. (14.*)	10/2016	
Dez.	12.* (15.)	11/2016	

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Endes der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

## Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Seit 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

## Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

2016	Zahlungstermin	für Quartal
März	10. (14.*)	I/2016
Juni	10. (13.)	II/2016
Sept.	12.* (15.)	III/2016
Dez.	12.* (15.)	IV/2016

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

## Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

<b>2016</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (18.)	I/2016
Mai	17.* (20.)	II/2016
Aug.	15.** (18.)	III/2016
Nov.	15. (18.)	IV/2016

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins auf den 16.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 19.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt.

## Grundsteuer-Zahlungen

<b>2016</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>für Quartal</b>
Feb.	15. (18.)	I/2016
Mai	17.** (20.)	II/2016
Aug.	15.** (18.**)	III/2016
Nov.	15. (18.)	IV/2016

<b>2016</b>	<b>Zahlungstermin</b>	<b>jährliche Fälligkeit</b>
Jul.	01. (04.)	

\* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

\*\* Verschiebung des Termins auf den 16.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 19.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

## Steuererklärungen

Die Erklärungen für die ESt, KSt, USt, GewSt sind spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Die Frist läuft somit regelmäßig am 31.5. des Folgejahres ab: die Fristen können verlängert werden. Für Steuerpflichtige, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vertreten werden, gilt allgemein und ohne Antragstellung durch den Steuerberater eine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres. Eine weitere Fristverlängerung ist bei Vorliegen eines entsprechend begründeten Einzelantrags maximal nur noch bis zum 28.2. des übernächsten Jahres möglich.

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12. des Folgejahres der 31.5. des übernächsten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31.7.

## **Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 4. Januar 2016

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.